

Leitsatz:

Es ist mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger (Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG) nicht vereinbar, dass Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht (§ 1629 BGB) bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können.

Wesentliche Aussagen:

Nach § 1643 I i.V.m. § 1822 Nr. 3 BGB bedürfen Eltern der Genehmigung des VormG zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrags für ihr Kind, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Miterben könnten ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss ein ererbtes Handelsgeschäft betreiben. Daraus folgt, dass ein Handelsgeschäft auch von einer ungeteilten Erbengemeinschaft geführt werden kann, die aus den Eltern und ihren minderjährigen Kindern besteht. Dennoch ist im Hinblick auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs, der insbesondere bei den Handelsgeschäften klare Vertretungsverhältnisse fordert, §1822 Nr. 2 BGB nicht analog anzuwenden.

Allerdings wird das Recht auf individuelle Selbstbestimmung berührt, wenn Eltern ihre minderjährigen Kinder finanziell verpflichten können. Hierdurch können in erheblichem Maße die Grundbedingungen freier Entfaltung und Entwicklung und damit die engere persönliche Lebenssphäre junger Menschen betroffen werden. Anders als bei einer rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht ist der Minderjährige auch nicht in der Lage, auf die Vertretungsbefugnis seiner Eltern einzuwirken. Das Recht zur Selbstbestimmung ist zwar nicht identisch mit der Freiheit von allen Bindungen, die kraft elterlichen Vertretungsrechts geschaffen wurden. Nachwirkungen der elterlichen Sorge sind verfassungsrechtlich noch hinnehmbar, wenn sich die Haftung des Minderjährigen bei einem ererbten und fortgeführten Handelsgeschäft auf das im Wege der Erbfolge erworbene Vermögen beschränkt.

Wenn aber der Gesetzgeber den Eltern das Recht einräumt, ihre Kinder in einem weitergehenden Maße zu verpflichten, dann muss er gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass den Volljährigen Raum bleibt, um ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben. Diese Möglichkeit ist ihnen jedenfalls dann verschlossen, wenn sie als Folge der Vertretungsmacht ihre Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit „entlassen“ werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Minderjährigen gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter reichen dabei nicht aus, um dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes zu entsprechen, zumal diese Ansprüche in der Regel wertlos sind.

Sachverhalt:

Die Bf. wurden am 15. 5. 1964 und am 5. 10. 1969 geboren. Sie sind die Töchter eines 1974 verstorbenen Einzelkaufmanns, der unter seinem Namen einen Handel mit Landmaschinen betrieben hatte. Zusammen mit ihrer Mutter haben die Bf. ihren Vater beerbt. Die Mutter entschloss sich, mit ihren Töchtern die Firma in ungeteilter Erbengemeinschaft fortzuführen. Eine entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgte im Juli 1974.

Die Firma hatte im Frühjahr 1978 Geschäftsbeziehungen zur Kl. des Ausgangsverfahrens, einem Herstellungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, aufgenommen. Nachdem sie in Zahlungsschwierigkeiten gekommen war und die GmbH & Co. KG wegen erheblicher offener Forderungen gegen sie einen Arrestbefehl erwirkt hatte, gab die Mutter im eigenen, im Namen der Firma und zugleich für die Bf. ein notarielles Schuldanerkennnis über rund 851000 DM nebst 12 % Zinsen ab. Dabei unterwarf sie sich namens aller Beteiligten der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde. Das VormG hat die zu dieser Urkunde erbetene Genehmigung nicht erteilt, sondern der Mutter der Bf. am 18. 2. 1981 unter gleichzeitiger Pflegerbestellung die Vermögenssorge für ihre Kinder entzogen. Da auf die anerkannte Schuld nur 20000 DM bezahlt wurden, begann die GmbH & Co. KG, aus der notariellen Urkunde zu vollstrecken. Insbesondere ließ sie die Ansprüche der Miterbinnen auf Erbaus-

einandersetzung pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Anschließend beantragte sie die Teilungsversteigerung des Hausgrundstücks, das den wesentlichen Wert der Erbmasse darstellt. Nachdem der Pfleger die Verbindlichkeit des Schuldanerkenntnisses gegenüber den Bf. bestritten hatte, erhob die GmbH & Co. KG Klage auf Feststellung, dass das Schuldanerkenntnis auch gegenüber den Bf. wirksam sei.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG hat diese Entscheidung bestätigt. Der BGH hat die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wandten sich die Bf. gegen die Feststellung des BGH, das vollstreckbare Schuldanerkenntnis sei ihnen gegenüber wirksam. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das BVerfG stellte fest, dass § 1629 I i. V. mit § 1643 I BGB insoweit mit Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG nicht vereinbar ist, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zu einem Nachlass gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Das angegriffene Urteil verletzt die Bf. in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG), weil es auf mit diesem Grundrecht unvereinbaren Vorschriften beruht.

I. 1. Nach § 1643 I i. V. mit § 1822 Nr. 3 BGB bedürfen Eltern der Genehmigung des VormG zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrags für ihr Kind, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Eine entsprechende Regelung bei der Fortführung eines Handelsbetriebs in ungeteilter Erbengemeinschaft gibt es dagegen nicht.

Der BGH vertritt als zuständiges oberstes Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, Miterben könnten ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss und ohne zeitliche Beschränkung ein ererbtes Handelsgeschäft betreiben (vgl. BGHZ 17, 299 (302) = NJW 1955, 1227; BGHZ 30, 391 = NJW 1959, 2114; BGHZ 32, 67 = NJW 1960, 958); dies entspricht der in der Literatur vertretenen herrschenden Meinung (Literaturnachw. bei Hüffer, in Großkomm. z. HGB, 4. Aufl., Vorb. § 22, Rdnr. 72; Karsten Schmidt, HandelsR, 2. Aufl., § 5 I 3 f.). Daraus folgt, dass ein Handelsgeschäft auch von einer ungeteilten Erbengemeinschaft geführt werden kann, die aus den Eltern und ihren minderjährigen Kindern besteht.

Die damit verbundene Gefahr für den Minderjährigen hat bereits der Gesetzgeber des BGB gesehen und erkannt, dass der Katalog des § 1822 BGB nicht alle denkbaren Fälle erfasst, die an und für sich regelungsbedürftig wären. Letztlich wurde davon ausgegangen, dass der Nutzen, welcher im allgemeinen für die Sicherheit des Verkehrs und das Interesse des Minderjährigen daraus erwachsen, dass das Gesetz für seine sichere, kreditwirkende Vertretung Sorge, schwerer wiege als die Gefahr, welche in einzelnen Fällen für den Minderjährigen daraus entstehen könne, dass der gesetzliche Vertreter seine Vertretungsmacht arglistig zum Nachteile des Minderjährigen missbrauche (vgl. Motive, S. 1086, bei Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch IV, S. 575 f.).

Der BGH hat es in der angegriffenen Entscheidung abgelehnt, § 1822 Nr. 3 BGB analog anzuwenden, und hat damit seine Rechtsprechung zu dieser Vorschrift - die allerdings andere Sachverhalte betrifft - aufrechterhalten: Der Handelsverkehr erfordere auf dem Gebiet der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis klare Rechtsverhältnisse. Auch die Erfahrungen mit der einschlägigen Rechtsprechung nötigten nicht im Interesse des Minderjährigen, in einem über den gesetzlichen Wortlaut hinausgehenden Maße das VormG bei der Führung der Gesellschaft einzuschalten und damit hemmend auf die Entscheidungsfreiheit der Gesellschafter einzuwirken (vgl. BGHZ 38, 26 (32) = NJW 1962, 2344). Das entscheidende Gewicht bei der Anwendung und Auslegung der §§ 1821, 1822 BGB sei darauf zu legen, daß sie für den Rechtsverkehr eine praktische klare Handhabung ermöglichen und nicht einer differenzierten, auf den jeweiligen Einzelfall abgestellten Beurteilung Raum gäben. Das würde unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für das Rechts- und Wirtschaftsleben unhaltbare Folgen haben und mit

dem Grundgedanken dieser Bestimmungen gewiss nicht im Einklang stehen (vgl. BGHZ 17, 160 (163) = NJW 1955, 1067).

Der Abschluss von Verträgen im Namen minderjähriger Kinder durch ihre Eltern bei der Fortführung eines Handelsgeschäfts in Erbengemeinschaft kann danach wohl im Innenverhältnis Schadensersatzansprüche auslösen, lässt aber im übrigen die Wirksamkeit der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kindern unberührt (vgl. BGHZ 52, 316 (317) = NJW 1970, 33).

2. Die Auffassung über die Zulässigkeit der zeitlich unbeschränkten Fortführung eines ererbten Betriebs in der Form der Erbengemeinschaft ist allerdings auch auf Kritik gestoßen. So wird eingewandt, die Erbengemeinschaft sei aus Organisations- und Haftungsgründen zur Führung eines Unternehmens wenig geeignet; sie stehe zudem in Widerspruch zu dem Grundsatz des abgeschlossenen Kreises der handelsrechtlichen Gesellschaftsformen (Fischer, ZHR 144 (1980), 8 ff., 11, 13 f.). Als noch bedenklicher wird es angesehen, dass die herrschende Lehre notwendig zu einer Ausschaltung der Schutzvorschrift des § 1822 Nr. 3 BGB führen muss. Denn in der Form einer Erbengemeinschaft könnten die Miterben das Geschäft auch bei Beteiligung von Minderjährigen ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung fortführen und dadurch weittragende Verpflichtungen in der Person des Minderjährigen begründen. Vom Standpunkt eines durchgreifenden Minderjährigenschutzes erscheine das unververtretbar (Fischer, Großkomm. z. HGB, 3. Aufl., § 105 Anm. 65a).

II. Es ist nicht Aufgabe des BVerfG, eine von der herrschenden Auffassung abweichende Auslegung der gesetzlichen Vorschriften vorzuschreiben; insbesondere kann von Verfassungswegen nicht eine analoge Anwendung des § 1822 Nr. 3 BGB verlangt werden. Die angegriffene Entscheidung gibt jedoch Anlass zur verfassungsrechtlichen Überprüfung des § 1629 I i. V. mit § 1643 I BGB, der auf § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB verweist.

1. Das Prinzip der eigenen Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen wird durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) gewährleistet. Soweit es um eine umfassende Einschränkung der Privatautonomie geht, wie sie aus der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger folgt, ist nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt (Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG).

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen („benannten“) Freiheitsrechte. Seine Aufgabe ist es, i. S. des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (Art. 1 I GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen. Wegen dieser Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat die Rechtsprechung des BVerfG, ebenso wie die des BGH, den Inhalt des geschützten Rechts nicht abschließend umschrieben, sondern seine Ausprägungen jeweils anhand des zu entscheidenden Falles herausgearbeitet (vgl. BVerfGE 54, 148 (153 f.) = NJW 1980, 2070). So ist das Recht auf Selbstbestimmung im Bereich der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt (vgl. BVerfGE 65, 1 (42) = NJW 1984, 419). In gleicher Intensität wird aber das Recht auf individuelle Selbstbestimmung berührt, wenn Eltern ihre minderjährigen Kinder kraft der ihnen zustehenden gesetzlichen Vertretungsmacht (§ 1629 I BGB) finanziell verpflichten können. Hierdurch können in erheblichem Maße die Grundbedingungen freier Entfaltung und Entwicklung und damit nicht nur einzelne Ausformungen allgemeiner Handlungsfreiheit, sondern die engere persönliche Lebenssphäre junger Menschen betroffen werden.

b) Das Selbstbestimmungsrecht des Vertretenen wird zwar auch bei der gewillkürten Vertretung berührt, solange die Vollmacht besteht und soweit sie reicht. Innerhalb ihrer Grenzen kann der Vertreter für und an Stelle des Vertretenen die Rechtsfolgen werten, also den Vertretenen verpflichten, über dessen Rechte verfügen und für ihn Rechte begründen. Während der Laufzeit der Vollmacht ist der Vertretene daher in gleicher Weise wie bei der gesetzlichen Vertretung der Gefahr ausgesetzt, dass seine Interessen durch einen anderen nicht in der gebotenen Weise wahrgenommen werden (vgl. Müller=Freienfels, Die Vertretung beim Rechtsgeschäft, S. 104 f.). Der Gesetzgeber hat aber eine rechtsgeschäftliche Vertretung nur durch einen grundsätzlich vom Vertretenen selbst eingesetzten Bevollmächt-

tigten zugelassen, so dass die „Fremdbestimmung“ durch den Vertreter im Ergebnis auf dem eigenen Willen des Vertretenen und damit auf seinem Recht auf Selbstbestimmung beruht. Dagegen ist das minderjährige Kind nicht in der Lage, auf die Vertretungsbefugnis seiner Eltern einzuwirken.

2. Die elterliche Gewalt des Vaters, wie sie bei Inkrafttreten des BGB von 1896 bestand, sollte ähnlich wie die heutige elterliche Sorge, die neben der Personen- auch die Vermögenssorge (§ 1626 I 2 BGB) umfasst, dem Schutz minderjähriger Kinder dienen. Allerdings wurde das frühere „Gewaltverhältnis“ von dem damaligen familienrechtlichen Grundgedanken geprägt, dass die Abkömmlinge sich den jeweiligen Verhältnissen der Hausgemeinschaft zu fügen hätten, in die sie durch die Geburt eingetreten waren (vgl. Endemann, Lehrb. des Bürgerlichen Rechts II, 1908, Zweite Abteilung: FamilienR, S. 558 f.). Dagegen soll mit dem Begriff der elterlichen Sorge der rechtliche Charakter der zeitgemäßen Eltern-Kind-Beziehung besser zum Ausdruck kommen. Auch die elterlichen Rechte finden ihre Rechtfertigung letztlich allein im Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe. So wird mit dem Begriff der elterlichen Sorge klargestellt, dass Eltern keinen Machtanspruch gegenüber ihren Kindern haben, da diese kein Rechtsobjekt ihrer Eltern sind (vgl. Einzelbegründung zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 8. 11. 1973 - BR-Dr 690/73, S. 14). Nur ein derart verstandenes Sorgerecht wird der Stellung des Kindes als Grundrechtsträger gerecht. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i. S. des Art. 1 I i. V. mit Art. 2 I GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihrer Gewährleistung stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen (vgl. BVerfGE 24, 119 (144) = NJW 1968, 2233). Dem entspricht es, das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 II 1 GG) als eine komplexe Verknüpfung von Rechten und Pflichten zu sehen, wobei die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke, sondern einen wesensbestimmenden Bestandteil des Elternrechts darstellt, das insoweit treffender als Elternverantwortung bezeichnet werden kann (vgl. BVerfGE 56, 363 (381 f.) = NJW 1981, 1201).

3. Bei der Vorschrift des § 1629 I BGB ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass eine Selbstbestimmung und Selbstverantwortung minderjähriger Kinder - abgestuft nach einzelnen Gebieten und Altersklassen - noch nicht möglich ist. Mit der Anordnung des gesetzlichen Vertretungsrechts der Eltern soll insbesondere verhindert werden, dass Kinder Verträge abschließen, die nicht in ihrem wohlverstandenen Interesse liegen. Soweit sich Fremdbestimmung der Kinder durch ihre Eltern danach als Minderjährigenschutz erweist, entspricht dies dem Kindeswohl, so dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts ausscheidet. Mit der Einräumung der gesetzlichen Vertretungsmacht ist aber gleichzeitig die Gefahr verbunden, dass sich eine unkontrollierte Entscheidungsbefugnis der Eltern nachteilig für die Kinder auswirken kann. Zwar haben Eltern ihre Rechte uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Dies bedeutet auch Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Volljährigkeit grundsätzlich eingetretenen Entscheidungsfreiheit des Kindes über die von ihm vorzunehmenden Handlungen und Unterlassungen. Indessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern nicht fähig oder nicht bereit sind, den Anforderungen des Elternrechts zu entsprechen. Insoweit ist der Gesetzgeber aufgerufen, in Wahrnehmung seines Wächteramts (Art. 6 II 2 GG) Regelungen zu treffen, die verhindern, dass der volljährig Gewordene nicht mehr als nur eine scheinbare Freiheit erreicht. Das Recht zur Selbstbestimmung ist zwar nicht identisch mit der Freiheit von allen Bindungen, die kraft elterlichen Vertretungsrechts geschaffen wurden. Nachwirkungen der elterlichen Sorge sind auch im rechtsgeschäftlichen Bereich vielfach ebenso notwendig wie ungefährlich (vgl. Gernhuber, FamRZ 1962, 93 f.). Sie sind verfassungsrechtlich noch hinnehmbar, wenn sich die Haftung des Minderjährigen bei einem ererbten und fortgeführten Handelsgeschäft auf das im Wege der Erbfolge erworbene Vermögen beschränkt. Wenn aber der Gesetzgeber den Eltern das Recht einräumt, ihre Kinder in einem weitergehenden Maße zu verpflichten, dann muss er gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass den Volljährigen Raum bleibt, um ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben. Diese Möglichkeit ist ihnen jedenfalls dann verschlossen, wenn sie als Folge der Vertretungsmacht ihre Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit „entlassen“

werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Minderjährigen gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter (vgl. Schmidt, NJW 1985, 139) reichen dabei nicht aus, um dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes zu entsprechen, zumal diese Ansprüche in der Regel wertlos sind.

III. Der Gesetzgeber des vorigen Jahrhunderts hatte vorausgesetzt, dass bei Personengesellschaften immer eine natürliche Person Mitglied der Gesellschaft war. Seit der grundlegenden Entscheidung des RG vom 4. 7. 1922 - II B 2/22 (RGZ 105, 101) ist aber die Besetzung der Mitgliedstelle des persönlich haftenden Gesellschafters bei einer Kommanditgesellschaft mit einer juristischen Person zugelassen, so dass die volle persönliche Einstandspflicht des Komplementärs aufgehoben werden kann (vgl. Wiedemann, GesellschaftsR I, 1980, S. 539). Diese ist aber entsprechend der Rechtsprechung des BGH nach der bestehenden Gesetzeslage bei Minderjährigen stets gegeben, die als Mitglieder einer Erbengemeinschaft einen Handelsbetrieb fortführen. Der Schutz Minderjähriger durch das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bezieht sich nur auf einzelne abstrakt umschriebene bedeutsame Geschäfte. Darüber hinaus ist das VormG befugt, bei konkreter Gefährdung des Kindesvermögens einzugreifen (§ 1667 BGB); schließlich ist bei In-sich-Geschäften die Vertretungsmacht der Eltern gesetzlich ausgeschlossen (§ 1629 II 1 i. V. mit § 1795 BGB) oder sie kann bei Interessengegensätzen entzogen werden (§ 1629 II 3 BGB). Wie der Fall der Bf. zeigt, reichen diese gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen aber nicht aus, das Problem des Minderjährigenschutzes in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu lösen. Der Gesetzgeber hat danach in Erfüllung seines Wächteramts das verbleibende Defizit auszugleichen. Dabei genügt eine Regelung den Anforderungen des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG, welche die Fortführung eines Handelsgeschäfts durch Minderjährige von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig macht oder welche Minderjährige als Miterben eines Handelsgeschäfts jedenfalls nicht über den Umfang des ererbten Vermögens hinaus zu Schuldnern werden lässt. Soweit der Bundesminister der Justiz ausgeführt hat, eine Begrenzung der Haftung von Minderjährigen würde in der Praxis auf kaum überwindbare tatsächliche Schwierigkeiten stoßen und faktisch eine erwerbswirtschaftliche Betätigung unmöglich machen, müssen diese - im übrigen nicht näher konkretisieren - Bedenken hinter dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes von Minderjährigen zurücktreten.